

Atemfilter Gebrauchsanweisung Dräger X-plore® Bajonett Respiratory filter Instructions for Use Dräger X-plore® Bayonet Notice d'utilisation Filtre respiratoire Dräger X-plore® baïonnette Filtro respiratorio Instrucciones de uso es Dräger X-plore® de cierre de bayoneta Filtri di protezione respiratoria Istruzioni per l'uso Dräger X-plore® con attacco a baionetta

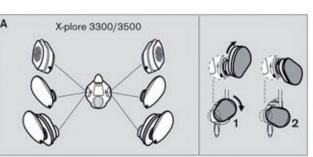
Adembeschermend filter

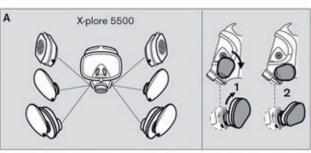
Dräger X-plore® bajonet

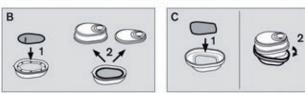




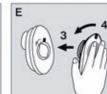
Gebruiksaanwijzing











DE - Gebrauchsanweisung

Zu Ihrer Sicherheit

Gebrauchsanweisung beachten! Jede Handhabung an dem Atemfilter setzt die genaue Kenntnis und Beachtung dieser Gebrauchsanweisung sowie der Gebrauchs-anweisung des jeweils verwendeten Atemanschlusses (X-plore® 3300/3500 oder X-plore 5500) voraus. Das Atemfilter ist nur für die beschriebene Verwendung bestimmt.

Diese Gebrauchsanweisung beschreibt Pad-Partikel-Filter, Vorfilter, ungekapselte Partikelfilter (X-plore Pure und X-plore Pure Odour), Partikelfilter, Gasfilter und Kombinationsfilter, die unter der Bezeichnung X-plore Bajonett Atemfilter zusammengefasst sind. Partikelfilter, X-plore Pure Partikelfilter und Pad-Partikel-Filter werden verwendet, um den Anteil schädigender Partikel in der eingeatmeten Luft zu reduzieren.

X-plore Pure Partikelfilter können mit dem Pure-Adapter auf Gasfilter aufgesetzt oder direkt an der Maske befestigt werden. Pad-Partikel-Filter können auf Gasfilter aufgesetzt oder mit einer Pad-

Platte und Kappe direkt an der Maske befestigt werden. Vorfilter dienen dazu, den Partikelfilterteil des Kombinationsfilters vor starker Verschmutzung (z. B. durch Farbspritzer, Späne o. ä.) zu schützen. Die Vorfilter sind nicht für den Einsatz gegen Grobstäube

X-plore Pure Odour Partikelfilter filtern nicht nur Partikel, sondern auch belästigende Gerüche von organischen Gasen und Dämpfen sowie von sauren Gasen (z. B. Schwefeldioxid, Chlorwasserstoff, Chlor) aus der eingeatmeten Luft. Die Arbeitsplatzgrenzwerte für diese Stoffe dürfen nicht überschritten sein, sonst müssen geeignete Gasfilter eingesetzt werden. Die X-plore Pure Odour Partikelfilter werden direkt an der Maske befestigt.

Gasfilter werden verwendet, um bestimmte schädigende Dämpfe und Gase in der eingeatmeten Luft zu reduzieren.

Kombinationsfilter werden verwendet, wenn sowohl Partikel als auch Gase und Dämpfe auftreten können.

23560 Lübeck Germany Tel.+49 451 8 82 - 0 Fax+49 451 8 82 - 20 80 www.draeger.com

Notified body Involved in type approval Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGIA) Alte Heerstrasse 111 53757 Sankt Augustin Germany Reference number: CE 0121

Involved in quality control DEKRA EXAM GmbH Dinnendahlstr. 9 44809 Bochum Germany Reference number: CE 0158

90 21 496 - GA 1430.020 MUL030 Edition 09 - 12/2008 (Edition 01 - 04/2002)
© Dräger Safety AG & Co. KGaA - Subject to alteration

Verwendungszweck

X-plore Bajonett Atemfilter bilden mit Dräger Halbmasken (X-plore 3300/3500) oder Vollmasken (X-plore 5500) ein Filtergerät Filtergeräte filtern aus der vom Träger eingeatmeten Luft innerhalb der angegebenen Grenzwerte bestimmte Gase, Dämpfe und Partikel. Leistung und Kennzeichnung der Atemfilter entsprechen EN 14 387 und EN 143:2000/A1:2006, für Australien und Neuseeland gilt

Als Hilfestellung bei der Auswahl des richtigen Atemfilters kann die umfangreiche Auflistung gefährlicher Stoffe in der Dräger Voice Datenbank dienen (siehe www.draeger.com/voice).

Symbolerklärung

- Achtung! Gebrauchsanweisung beachten.
- Lagerfähig bis ...
- Temperaturbereich der Lagerbedingungen
- Maximale Feuchte der Lagerbedingungen
- Immer zwei Atemfilter gleichen Typs verwenden.
- Die Kennzeichnung mit "R" bedeutet, dass durch zusätzliche Prüfungen nach EN 143:2000/A1:2006 nachgewiesen wurde, dass das Partikelfilter bzw. der Partikelfilterteil des Kombinationsfilters für die Wiederverwendung nach Aerosolexposition (Verwendung über mehrere Arbeitsschichten) geeignet ist.
- Die Kennzeichnung mit "NR" bedeutet, dass durch zusätzliche Prüfungen nach EN 143:2000/A1:2006 nachgewiesen wurde. dass das Partikelfilter bzw. der Partikelfilterteil des Kombinationsfilters nur für maximal eine Arbeitsschicht verwendet werden darf.

Voraussetzungen für den Gebrauch

Für den Gebrauch von Filtergeräten sind die EN 529 sowie EN 14 387 und EN 143:2000/A1:2006 und die entsprechenden nationaler Regeln maßgeblich. Der Benutzer eines Filtergerätes muss im Gebrauch unterwiesen, geeignet und atemschutztauglich sein.

Den gültigen nationalen Vorschriften bezüglich der Benutzung von Filtergeräten genau Folge leisten (in Deutschland z. B. BGR 190, in Australien und Neuseeland z. B. AS/NZS 1715:1994)

WARNUNG

Filtergerät bei Unklarheiten über Verwendungszweck oder Einsatzbedingungen nicht verwenden. Bei der Verwendung folgende Hinweise beachten.

Andernfalls kann dies beim Benutzer zu schweren Gesundheitsschäden oder sogar zum Tod führen.

- Die Umgebungsverhältnisse (insbesondere Art und Konzentration der Schadstoffe) müssen bekannt sein.
- Der Sauerstoffgehalt der Umgebungsluft darf nicht unter folgende Grenzwerte sinken:
- 17 Vol.-% in Europa mit Ausnahme der Niederlande, Belgien, UK 19 Vol.-% in den Niederlanden, Belgien, UK, Australien, Neuseeland. Für andere Länder nationale Vorschriften beachten!
- Es muss sichergestellt sein, dass sich die Umgebungsatmosphäre nicht nachteilig verändern kann. Filtergeräte bei Verdacht auf Schadstoffe mit geringen Warn-
- eigenschaften (Geruch, Geschmack, Reizung der Augen und Atemwege) nicht einsetzen.
- Unbelüftete Behälter, Gruben, Kanäle usw. dürfen mit Filtergeräten nicht betreten werden.
- Eignung des Atemfilters prüfen: Kennfarbe, Kennzeichnung, Verfalldatum
- Notwendigkeit weiterer persönlicher Schutzausrüstungen und deren Kompatibilität prüfen.
- Gasfilter schützen nicht gegen Partikel! Partikelfilter schützen nicht gegen Gase und Dämpfe! Im Zweifelsfall Kombinationsfilte
- Schadgase, die schwerer als Luft sind, können sich in Bodennähe in höheren Konzentrationen anreichern. Für niedrigsiedende organische Verbindungen (Siedepunkt ≤65 °C)
- sind spezielle Anwendungsregeln (in Deutschland z. B.
- BGR 190 3.3.3.1) und Einsatzbeschränkungen zu beachten! Beschädigte Atemfilter oder Atemfilter aus beschädigtem Beutel nicht benutzen.
- Atemfilter, deren Lagerfähigkeitsdatum überschritten ist (Angaben
- auf dem Atemfilter), nicht verwenden.
 Es müssen immer beide Atemfilter gleichzeitig gewechselt werden. Beide Atemfilter müssen aus einer Verpackungseinheit, d. h. von demselben Filtertyp und derselben Filterklasse (z. B. A1-P3), sein.

- Bei Wiederverwendung von Atemfiltern sicherstellen, dass eine Wiederverwendung zulässig ist (Atemfilter ist mit R gekennzeichnet)
- und dass die Restgebrauchsdauer ausreichend ist. Beim Einsatz von Partikelfiltern gegen Partikel radioaktiver Stoffe, luftgetragene biologische Arbeitsstoffe und Enzyme die Wieder verwendbarkeit prüfen; gegebenenfalls an Dräger wenden. Gebrauchsanweisung der Zweifiltermaske beachten.
- Filterpaare, die schwerer als 300 g sind, nur mit einer Vollmaske verwenden (siehe Tabelle 1).

Filter- typ	Benennung	Sach- nummer	plus Vorfilter	plus Pad- Partikel- Filter	plus ungekap- selte Par- tikelfilter
Gasfil	ter (Paar)				
- 3	A1	6738005		X	X
	A2	6738006		X	X
- 6	ABEK1	6738007		X	X
	ABE1	6738359		Х	X
	A2B2	6738358		Х	0
Partik	elfilter (Paar)				
	P3 R	6738011			
	Pad P1	6738001			
	Pad P2	6738002			
- 3	X-plore Pure P2 R	6738353			-
	X-plore Pure P3 R	6738354			7
1	X-plore Pure Odour P3 R	6738391			
Komb	inationsfilter (Paar)	21	7.	•	1
	A1-P3 R D	6738015	X	X	B
	A2-P3 R D	6738016	X	X	
- 3	ABEK1Hg-P3 R D	6738017	X	0	
	A2B2-P3 R D	6738368	X	0	
- 5	ABEK2Hg-P3 R D	6738369	0	0	-

- kann mit Halbmaske X-plore 3300/3500 oder Vollmaske X-plore 5500 verwendet werden
 O: darf nur mit Vollmaske X-plore 5500 verwendet werden

Kriterien für die Auswahl von Filtergeräten (gemäß der deutschen Richtlinie BGR 190)

Filtergerät	Vielfaches ¹⁾ des Grenzwertes ²	
Halb-/Viertelmaske mit P1-Filter	4	
Halb-/Viertelmaske mit P2-Filter	10	
Vollmaske mit P2-Filter	15	
Halb-/Viertelmaske mit P3-Filter ³⁾ , Gasfilter ⁴⁾	30	
Vollmaske mit P3-Filter, Gasfilter ⁴⁾	400	

1) Bei Filtergeräten mit Kombinationsfilter gelten die jeweiligen Vielfachen des Grenzwertes für den Gas- oder Partikelfilterteil, und

- zwar jeweils der schärfere Wert.

 2) Änderung durch nationale Regelungen möglich

 3) Für Australien und Neuseeland (SAI Global) gilt: P3-Filter bieten nur in Kombination mit Vollmasken einen P3-Schutz. Mit Halbmasken bieten sie einen Schutz wie P2-Filter ohne Einschränkung der
- Verwendung.
 4) Soweit damit nicht bereits die auf das Gasaufnahmevermögen bezogenen höchstzulässigen Einsatzkonzentrationen (siehe Tabelle 2 und 3) überschritten werden.

Tabelle 3: Gasfilter

Тур	Kenn- farbe	Hauptanwendungsbereich	Klasse	Höchstzuläs- sige Konzen- tration ¹⁾	
		Organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt >65 °C			
В	grau	u Anorganische Gase und Dämpfe, z. B. Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid (Blausäure) – nicht gegen Kohlenstoffmonoxid		1000 ml/m ³ (0,1 Vol.%) 5000 ml/m ³ (0,5 Vol.%)	
E	gelb	Schwefeldioxid, Hydrogenchlorid (Chlorwasserstoff) und andere saure Gase	1 2	1000 ml/m ³ (0,1 Vol.%) 5000 ml/m ³ (0,5 Vol.%)	
K	Grün Ammoniak und organische Ammoniak-Derivate		1 2	1000 ml/m ³ (0,1 Vol.%) 5000 ml/m ³ (0,5 Vol.%)	
Hg-P3 ²⁾	rot-weiß	Quecksilber	- 0	-	

Änderungen durch nationale Regelungen möglich
 Maximale Gebrauchsdauer 50 Stunden (nach EN 14 387,

Kennzeichnung: Hg-P3: max. 50 h).

Tabelle 4: Partikelfilter

Тур	Kenn- farbe	Klasse	Abscheide- leistung	Einschränkungen
Р	weiß	weiß 1 klein	klein	Nicht gegen krebserzeugende und radioaktive Stoffe, luftgetragene biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2 und 3 und Enzyme
		2	mittel	Nicht gegen radioaktive Stoffe, luftgetragene biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 und Enzyme

Tabelle 4: Partikelfilter

Тур	Kenn- farbe	Klasse	Abscheide- leistung	Einschränkungen
Р	weiß	3	groß	Für Australien und Neuseeland (SAI Global) gilt: P3-Filter bieten nur in Kombination mit Vollmasken einen P3-Schutz. Mit Halbmasken bieten sie einen Schutz wie P2-Filter ohne Einschränkung der Verwendung.

Handhabung

Atemfilter sorgfältig behandeln: nicht stoßen, nicht fallen lassen usw.! Nicht mit spitzen Gegenständen in das Atemfilter bohren. Atemfilter dicht mit dem Atemanschluss verbinden. Gebrauchsanweisung der Zweifiltermaske beachten! Atemfilter und Atemanschlüsse nur in den genannten Kombinationen benutzen (siehe Tabelle 1).

Zwei Atemfilter einsetzen (ungekapselte Partikelfilter, Partikelfilter, Gasfilter oder Kombinationsfilter) (siehe Bild A)

Atemfilter positionieren (1) - Strichmarkierungen gegenüber! - und bis zum Anschlag verriegeln (2), indem das Atemfilter bis zum spürbaren Anschlag nach unten gedreht wird (Strichmarkierung des Atemfilters über dem Pfeilende!).

Das Lösen des Atemfilters erfolgt entgegengesetzt.

WARNUNG

Bajonett nicht einseitig einsetzen! Atemfilter beim Verriegeln nicht verkanten!

Pad-Partikel-Filter befestigen (am Gasfilter oder an der Pad-Platte) (siehe Bild B)

- · Pad-Partikel-Filter in die Pad-Kappe einlegen (Beschriftung von außen sichtbar) und rundherum einrasten (1).

 • Pad-Kappe mit Pad-Partikel-Filter auf dem Gasfilter bzw. der Pad-Plat-
- te einklicken (2). Sicherstellen, dass der Sitz des Pad-Partikel-Filters während des Ein-

satzes nicht verändert wird. Vorfilter befestigen (am Kombinationsfilter) (siehe Bild C)

Vorfilter in die Vorfilterkappe legen (1).

 Zuerst die breite Seite des Kombinationsfilters in die Vorfilterkappe stecken. Dann die schmale Seite des Kombinationsfilters in die Vorfilterkappe stecken (2).

Sicherstellen, dass der Rand der Vorfilterkappe rundherum am Kombinationsfilter einrastet und dass der Vorfilter die Oberseite des Kombinationsfilters vollständig überdeckt.

X-plore Pure Partikelfilter befestigen (am Gasfilter)

HINWEIS

Beim Zusammenbau darauf achten, dass die einzelnen Teile nicht

- · Die schmale Seite des Pure-Adapters auf das Gasfilter stecken (1). Mit beiden Handballen den Pure-Adapter symmetrisch auf das Gasfil-
- ter schieben, bis die breite Seite des Pure-Adapters auf dem Gasfilter einrastet (2).
- Rand des Pure-Adapters rundherum an das Gasfilter andrücken.

WARNUNG

Wenn der Rand des Pure-Adapters nicht symmetrisch am Gasfilter anliegt, die beiden Teile auseinandernehmen und die Prozedur noch einmal wiederholen.

Sonst ist nicht sichergestellt, dass die Verbindung dicht ist und das Filter den vollständigen Schutz bietet.

- Markierungen am X-plore Pure Partikelfilter und Pure-Adapter aufeinander ausrichten (3).
- X-plore Pure Partikelfilter in Pfeilrichtung bis zum Anschlag in den Pure-Adapter drehen (4). Zum Drehen nicht an einer Seite anfassen, sondern so, wie in Bild E dargestellt, um ein Verkanten zu verhindern.
- Überprüfen, dass der Rand des Pure-Adapters rundherum dicht am Gasfilter anliegt.

HINWEIS

Zum Auseinanderbauen den Pure-Adapter an der geraden Seite anfassen und vom Gasfilter abziehen.

Gebrauchsdauer

Allgemein gültige Richtwerte für die Gebrauchsdauer können nicht angegeben werden, weil diese stark von den äußeren Bedingungen abhängt, z. B. von Art und Konzentration des Schadstoffs, Luftbedarf des Geräteträgers, Luftfeuchte und Temperatur.

- Gasfilter müssen paarweise spätestens ausgetauscht werden, wenn der Geräteträger den Durchbruch feststellt (Geruchs-, Geschmacksoder Reizerscheinungen).
- Partikelfilter, ungekapselte Partikelfilter, Pad-Partikel-Filter oder Vorfilter müssen paarweise bei einer deutlichen Zunahme des Atemwiderstandes ausgetauscht werden. Bei Verwendung der Vorfilter kann es in kurzer Zeit zu einem für den Träger unangenehmen Anstieg des Atemwiderstandes kommen. In diesem Fall sind die Vorfilter sofort paarweise auszutauschen
- Kombinationsfilter müssen paarweise bei Durchbruch und/oder erhöhtem Atemwiderstand ausgetauscht werden.

Lagerung

Atemfilter in Räumen mit normaler Feuchte (<90 % rel. Feuchte), Temperatur (-10 °C bis 55 °C) und nicht belasteter Luft lagern. Die maximale Lagerzeit erstmalig geöffneter Atemfilter beträgt 6 Monate, sofern das Filter nach dem Gebrauch wieder verschlossen wird.

Information gemäß §33 REACH

Das Erzeugnis enthält Natriumdichromat (CAS-Nummer 10588-01-9, EG-Nummer 234-190-3), einen Stoff der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in einer Konzentration über 0,1 Massenprozent.

Atemfilter sollten als gefährlicher Abfall entsprechend den jeweils geltenden örtlichen Abfallbeseitigungsvorschriften entsorgt werden.